

I. Ausübung der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit

A. Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm (EGJN)

**Gesetz v 1. 8. 1895 betreffend die Einführung des
Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und
die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in
bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)**

RGBl 1895/110 zuletzt geändert durch BGBl I 2010/58

Art. I. (1) Das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) in Wirksamkeit.

(2) Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz oder die Jurisdiktionsnorm nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Jurisdiktionsnorm geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Art. II bis V *gegenstandslos.*

Art. VI *Z 4 aufgehoben durch § 15 AHG, im Übrigen gegenstandslos.*

Art. VII *aufgehoben durch Art 31 BGBl I 2010/58.*

Art. VIII. Desgleichen bleiben unberührt:

1. Das dem deutschen Ritterorden mit Patent vom 28. Juni 1840, JGS. 451, eingeräumte Abhandlungsrecht über

das frei eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester;

2. aufgehoben durch Art I BGBI 1932/6;

3. erster Halbsatz gegenstandslos, ferner die in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über das Verlassenschafts- und Pflegschaftswesen;

4. die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBI 30, über die Zuständigkeit der Gerichte in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen;

5. gegenstandslos;

6. die Vorschriften über die Mitwirkung der Gerichte in Angelegenheiten des Notariatswesens;

7. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBI. 20, über die Zuständigkeit für das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

RGBI 1878/30 wv als EisenbahnenteignungsG 1954 BGBI 1954/71, idF AußStr-BegleitG Eisenbahn-EnteignungsentschädigungsG; s dazu Art XXXII AußStr-BegleitG:

„§ 15. Soweit in Bundesgesetzen zur Entscheidung über die Entschädigung wegen einer Enteignung das Bezirksgericht berufen wird, tritt mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an dessen Stelle das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt. Diese Änderung ist nur auf Verfahren anzuwenden, bei denen der Antrag auf Enteignung nach dem 31. Dezember 2004 bei der Behörde einlangt. Verfahren, bei denen der Antrag auf Enteignung vor diesem Zeitpunkt eingelangt ist, sind nach den bis dahin geltenden Zuständigkeitsvorschriften zu Ende zu führen.“

Die Mitwirkung in Angelegenheiten des Notariatswesens regeln nunmehr § 11 Abs 2, §§ 12, 15 bis 17, § 42 Abs 1, § 93 Abs 4, §§ 119 bis 122, 144, 155, 169 ff und 183 ff NO.

RGBI 1883/20 wv als TodeserklärungsG 1950 BGBI 1951/23 idF AußStr-BegleitG; zur Todeserklärung und zur Beweisführung des Todes ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Art. IX. (1) Die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm haben auch auf bürgerliche Rechtssachen Anwendung zu finden,

welche nach Völkerrecht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt und nicht durch gesetzliche Vorschriften der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf Personen, die nach Völkerrecht Immunität genießen, wenn und insofern sie sich den inländischen Gerichten freiwillig unterwerfen oder die Rechtssache ihre im Inland gelegenen unbeweglichen Güter oder ihre dinglichen Rechte an inländischen Liegenschaften anderer Personen zum Gegenstand hat.

(3) Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine Immunität genießende Person begründet oder die Immunität zugunsten einer Person anerkannt ist, so hat das Gericht hierüber die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen.

Ausländische Staaten sind nach Völkerrecht nur insoweit von der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte ausgenommen, als es sich um Akte handelt, die sie in Ausübung der ihnen zustehenden Hoheitsgewalt vorgenommen haben. Auch nach innerstaatlichem Recht sind sie in allen Rechtsstreitigkeiten aus Privatrechtsverhältnissen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen (Theorie der „relativen Immunität“) (RS0045581). Emission von Staatsanleihen bewirkt (als actus iure gestionis) keine Staatenimmunität (RS0129482).

Die Immunität **internationaler Organisationen** ist grds absolut (RS0045441 f).

Ausländische **Staatsoberhäupter** sind auch dort, wo sie als Träger von Privatrechten auftreten, von der inländischen Gerichtsbarkeit eximiert (etwa für eine Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft, RS0114981). Auf die zivilrechtliche Immunität eines ausländischen Regierungsmitglieds kann durch Erklärung des Regierungschefs wirksam verzichtet werden (RS0122289).

Dem Abs 2 wurde durch Art 32 Abs 1 Wiener Übk über diplomatische Beziehungen BGBl 1966/66 derogiert (2 Ob 166/98 w). Dieses Übk, das im Wesentlichen bereits geltendes völkerrechtliches Wohnheitsrecht (vgl Art 9 Abs 1 B-VG) kodifizierte und das daher auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten anzuwenden ist, regelt in den Art 31, 32 und 37 bis 39 die Immunität von **Diplomaten** und anderen Mitgliedern einer Mission sowie deren Familienangehörigen.

Für Mitglieder konsularischer Vertretungen s Art 43 bis 45, 53, 58 Abs 2 und Art 71 des Wiener Übk über konsularische Beziehungen BGBl 1969/318.

Die Tatsachen, die Vollstreckungsimmunität bewirken, hat zu behaupten und zu beweisen, wer sich darauf beruft (RS0128009). Seit der Aufhebung des letzten Satzes des Abs 3 durch den VfGH (BGBl 1971/217) haben die Gerichte unabhängig von der Erklärung des BMJ selbständig zu prüfen, ob jemand Immunität genießt (RS0114977).

Art. X. Als Inland im Sinne der Jurisdiktionsnorm gilt das Gebiet der Republik Österreich. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm als Ausländer anzusehen.

Ein Flüchtling, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, genießt in Bezug auf die Zulassung zu den Gerichten die gleiche Behandlung wie ein österr Staatsbürger Art 16 Z 2 FKonv.

Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat/Staat angehören, in dem sie ihren Wohnsitz haben, sind die für Inländer maßgeblichen Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden Art 4 Brüssel Ia-VO, Art 2 Abs 2 EuGVVO/LGVÜ. Diese Regelung ist für Österreich freilich ohne Bedeutung, weil die JN nicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien abstellt.

Art. XI *gegenstandslos.*

Art. XII *Abs 1 aufgehoben durch § 15 AHG, Abs 2 aufgehoben durch BGBl I 2003/317.*

Art. XIII *aufgehoben durch SchiedsRÄG 2006.*

Art. XIV. Die bezirksgerichtlichen Rechtssachen, die zufolge § 79 der Jurisdiktionsnorm bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden müssen oder gemäß § 94 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm angebracht werden können, sind nach den für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz geltenden Bestimmungen zu erledigen. Es bleiben jedoch für die Verhandlung und Entscheidung die §§ 448 bis 459 ZPO maßgebend; die Verhandlung und Entscheidung ist vom Personalenat einem Mitglied des Gerichtshofs als Einzelrichter zu übertragen; die Parteien sind nicht verpflichtet, sich bei dieser Verhandlung durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

Art. XV. Wenn in Gesetzen und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Jurisdiktionsnorm nicht berührt werden, auf Rechtssachen der Realgerichtsbarkeit Bezug genommen wird, so ist dies auf die in den §§ 81, 83 und 117 der Jurisdiktionsnorm bezeichneten Angelegenheiten zu beziehen.

Art. XVI *aufgehoben durch Art III BGBl 1970/342.*

Art. XVII *aufgehoben durch Art I BGBl 1955/282.*

Art. XVIII. Die Empfangnahme eines nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gemachten gerichtlichen Erlages kann von keinem ordentlichen Gerichte aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen werden.

Siehe § 1425 ABGB, Art 42 WG, § 2 BGBl 1948/110 sowie §§ 284 ff Geo. Als Verwahrschaftsgericht kommt nur ein Gericht erster Instanz in Betracht (RS0045501).

Art. XIX bis XXIII *gegenstandslos.*

Art. XXIV. (1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz beauftragt.

(2) Derselbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Jurisdiktionsnorm erforderlichen Anordnungen, und zwar, insoweit dieselben den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

B. Jurisdiktionsnorm (JN)

Gesetz v 1. 8. 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)

RGBl 1895/111 zuletzt geändert durch BGBl I 2015/87

Erster Teil

Von der Gerichtsbarkeit im allgemeinen

Erster Abschnitt

Gerichte und gerichtliche Organe

Ordentliche Gerichte

§ 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Art 82 bis 94 B-VG; Art 8 Abs 5 lit d, Art 28 VÜG 1920 idF BGBl I 2014/77 (Aufhebung des „Schneideverbots“).

Die Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt (Art 83 Abs 1 B-VG). Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheiden die Gerichte (Art 21 Abs 1 2. Satz B-VG).

Zu den Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit s Art IX EGN sowie §§ 27 a, 42.

Sondergerichte sind die statutarischen (institutionellen) Schiedsgerichte, die privaten Schiedsgerichte und in bestimmten Fällen der VfGH (Art 137, 138, 143 B-VG iVm § 79 VfGG) und der VwGH (bei Überprüfung einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gem § 57 VStG über privatrechtliche Ansprüche). Ob das Kartellgericht und das Kartellobergericht (§ 59 KartG 2005) ordentliche Gerichte oder Sondergerichte sind, ist strittig. Neben die ordentliche Gerichtsbarkeit treten die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art 129 bis 136 B-VG) und die Verfassungsgerichtsbarkeit (Art 137 bis 148 B-VG).

Über **Kompetenzkonflikte** zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem VwGH und anderen Gerichten entscheidet der VfGH (Art 138 Abs 1 lit a und b B-VG, §§ 42 ff VfGG).

„§ 57 VStG. (1) Soweit die Behörde nach einzelnen Verwaltungsvorschriften im Straferkenntnis auch über die aus einer Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat, ist der Anspruchsberechtigte Partei im Sinne des AVG.

(2) Dem Anspruchsberechtigten steht gegen die im Straferkenntnis enthaltene Entscheidung über seine privatrechtlichen Ansprüche kein Rechtsmittel zu. Es steht ihm aber frei, diese Ansprüche, soweit sie ihm nicht im Verwaltungsstrafverfahren zuerkannt worden sind, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(3) Der Beschuldigte kann die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche nur mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.“

Art 6 Abs 1 Satz 1 MRK räumt jedermann ein Recht auf eine gerechte Rsp ein: Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (im englischen Text „his civil rights and obligations“, im französischen Text „ses droits et obligations de caractère civil“) . . . zu entscheiden hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Angelegenheiten des Kernbereichs der civil rights Tribunalen iSd Art 6 Abs 1 MRK zuzuweisen.

Die Zulässigkeit der **gerichtlichen Geltendmachung** eines Anspruchs kann an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein:

a) an die Erlassung eines Bescheids über den geltend gemachten Anspruch (§ 67 Abs 1 Z 1 ASGG; § 9 Abs 1 Z 1 PolBEG) oder dessen schriftliche Ablehnung (§ 70 Abs 1 Z 1 ASGG);

b) an die Nichterlassung eines Bescheids innerhalb einer bestimmten Frist (§ 67 Abs 1 Z 2 ASGG; § 9 Abs 1 Z 2 PolBEG) oder das Unterlassen einer schriftlichen Stellungnahme zu einem angemeldeten Anspruch (§ 70 Abs 1 Z 2 ASGG);

c) an die Feststellung der zuständigen Vergabekontrollbehörde gem § 341 Abs 2 BVergG 2006, soweit die Erklärung des Widerrufs des Vergabeverfahrens gegen das BVergG verstößt (§ 341 Abs 3 BVergG 2006);

d) an eine vorherige schriftliche Aufforderung des Ersatzpflichtigen und das Unterbleiben einer Erklärung des Aufgeforderten hiezu oder die Verweigerung des Ersatzes innerhalb einer bestimmten Frist (§ 190 FinStrG; § 7 OrgHG);

e) an die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (§ 94 Abs 4 ÄrzteG 1998; § 54 ZahnärztekammerG BGBl I 2005/154, § 19 Abs 2 StudentenheimG; § 8 Abs 1 VerG 2002; § 87 Abs 5 WTBG; § 16 Abs 3 ZTKG).

Fakultative Schlichtungsverfahren lassen die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, unberührt (zB § 122 TKG 2003 BGBl I 2003/70; § 53 PostmarktG BGBl I 2009/123).

Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen über eine außergerichtliche Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen des Verschuldens eines Arztes bei Beratung, Untersuchung oder Behandlung § 58a Abs 1 ÄrzteG.

Vgl allgemein auch § 22 ZivMediatG; § 4 EU-MediatG.

Über die Zuständigkeit in **Arbeits- und Sozialrechtssachen** s § 2, 50, 65 ASGG.

Aus der **StPO**:

„Privatrechtliche Ansprüche

§ 69. (1) Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. Die Gültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft kann im Strafverfahren jedoch immer nur als Vorfrage (§ 15) beurteilt werden.

(2) Das Gericht hat im Hauptverfahren jederzeit einen Vergleich über privatrechtliche Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. Es kann den Privatbeteiligten und den Beschuldigten auch auf Antrag oder von Amts wegen zu einem Vergleichsversuch laden und einen Vorschlag für einen Vergleich unterbreiten. Kommt ein Vergleich zustande, so sind dem Privatbeteiligten, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Vergleichsausfertigungen auszufolgen.

(3) Im Fall einer Sicherstellung nach § 110 Abs. 1 Z 2 hat die Staatsanwaltschaft die Rückgabe des Gegenstandes an das Opfer anzuordnen, wenn eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht erforderlich ist und in die Rechte Dritter dadurch nicht eingegriffen wird.

§ 366. (1) Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Privatbeteiligte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(2) Wird der Angeklagte verurteilt, so ist im Urteil (§§ 260 Abs. 1 Z 5 und 270 Abs. 2 Z 4) über die privatrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten zu entscheiden (§§ 395, 407 und 409 ZPO). Bieten die Ergebnisse des Strafverfahrens keine ausreichende Grundlage für eine auch nur teilweise Beurteilung des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruchs (§ 69 Abs. 1), so ist der Privatbeteiligte auch in diesem Fall auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, es sei denn, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen durch eine die Entscheidung in der Schuld- und Straffrage nicht erheblich verzögernde Beweisaufnahme ermittelt werden können.

(3) Wird der Privatbeteiligte trotz Verurteilung auf den Zivilrechtsweg verwiesen, so steht diesem, seinem Nachlass und seinen Erben die Berufung aus dem Grund zu, dass über den privatrechtlichen Anspruch bereits gemäß Abs. 2 hätte entschieden werden können.

§ 368. Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht beteiligt hat, auf eine zur Übertragung des Eigentumes gültige Art oder als Pfand geraten oder ist das Eigentum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Opfern streitig oder kann das Opfer sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 372. Dem Privatbeteiligten steht es frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgericht ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

§ 393. . . .

(5) Soweit jedoch der Privatbeteiligte mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden ist, bilden die zur zweckentsprechenden Geltendmachung seiner Ansprüche im Strafverfahren aufgewendeten Kosten seines Vertreters einen Teil der Kosten des zivilgerichtlichen Verfahrens, in dem über den Anspruch erkannt wird.“

Siehe auch § 8 WucherG; § 79 VfGG für das Verfahren über Anklagen nach Art 142, 143 B-VG und Art 7 Nr 3 Brüssel Ia-VO bzw Art 5 Nr 4 EuGVVO/LGVÜ.

Zur Abgrenzung zwischen streitigem und **außerstreitigem** Verfahren s Art I EGZPO.

Eine gänzliche **Ausschließung des Rechtswegs** durch Vertrag ist unzulässig und wirkungslos (RS0009022).

Privatrechtliche Ansprüche sind dadurch gekennzeichnet, dass einander gleichberechtigte Rechtssubjekte gegenüberstehen. Für sie besteht eine Generalklausel zu Gunsten der Kompetenz der Gerichte (RS0045438). Eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde darf in bürgerlichen Rechtssachen im Zweifel nicht angenommen werden (RS0045456).

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist nicht danach zu beurteilen, welche Ansprüche der Kl aus dem dargestellten Sachverhalt ableiten könnte, sondern nur danach, welchen Rechtsgrund er tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei der Entscheidung sind in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens und darüber hinaus der Klagesachverhalt (die Klagebehauptungen) maßgebend (RS0045539). Was der Bekl vorbringt, kann der Verdeutlichung dienen (RS0045481).

Die Entscheidungsbefugnis des Zivilrichters wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass **Vorfragen** geprüft werden müssen, zu deren selbständiger Entscheidung er nicht berufen ist (RS0036837).

Ein **Schiedsvertrag** begründet nicht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern nur die einer heilbaren sachlichen Unzuständigkeit (RS0039817).

Sukzessive Kompetenz: Vor Einleitung bzw Abschluss des Verfahrens ist der Rechtsweg unzulässig (RS0122665).

Staatshaftungsansprüche fallen in die Zuständigkeit des VfGH, wenn sie sich unmittelbar auf „legislatives Unrecht“ stützen, aber in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Amtshaftung), wenn staatliche Vollzugsorgane tätig wurden, die Unionsrechtswidrigkeiten wirksam aufgreifen konnten (RS0119570).

Das Unterbleiben eines gesetzlich vorgeschriebenen **Schlichtungsverfahrens** macht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, den Rechtsweg nicht unzulässig (RS0045143).

Instanzenverhältnis der Gerichte

§ 2. (1) In erster Instanz sind zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit die Bezirksgerichte, die Landesgerichte und die Handelsgerichte berufen.

(2) Besondere Bezirksgerichte für Handelssachen werden zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen an allen Orten errichtet, in welchen ein selbständiges Handelsgericht besteht. Durch Verordnung können auch an anderen Orten solche Bezirksgerichte für Handelssachen errichtet werden.